

Allgemeine Einkaufs- und Lieferungsbedingungen im mechanischen Betrieb
„Skraw-Mech“ spółka z o.o., (im Folgenden: Skraw-Mech genannt).

1. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufs- und Lieferungsbedingungen werden bei allen Einkäufen angewandt, die sowohl in Polen als auch außerhalb des Landes von „Skraw-Mech“ getätigt werden, sowie im Falle von Vorbereitung und Unterbreitung eines Angebots durch den Lieferanten als Beantwortung der Angebotsanfrage von „Skraw-Mech“.
2. Alle abweichenden Bedingungen der Lieferanten oder Verkäufer, auch diese, die dem Angebot beigefügt werden, finden keine Anwendung, es sei denn, dass „Skraw-Mech“ diese Bedingungen ausdrücklich akzeptiert, was unter Androhung der Nichtigkeit einer schriftlichen Erklärung bedarf.
3. Alle Handlungen, die auf dem Einkauf von Materialien und Waren von den Lieferanten durch „Skraw-Mech“ beruhen, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit diesen allgemeinen Einkaufs- und Lieferungsbedingungen ausgeführt.
4. Die Angebotsanfragen von „Skraw-Mech“ werden in schriftlicher Form gestellt, diese Form wird auch beibehalten, wenn die Anfrage per Fax oder E-Mail geschickt wird.
5. Die Angebotsanfragen sind für „Skraw-Mech“ keinerlei bindend und können an konkurrierende Lieferanten übersandt werden, um das für „Skraw-Mech“ günstigste Angebot zu wählen.
6. Durch die Unterbreitung des Angebots wird angenommen, dass der Lieferant sich mit dem Inhalt vertraut gemacht hat und die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert.
7. Der Lieferant ist zur Anfertigung eines vorschriftsgemäßen Angebots verpflichtet. Das Angebot sollte folgende Anforderungen erfüllen:
 - 7.1 Es sollte alle Informationen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind (ob die Waren den in einer Anfrage enthaltenen Anforderungen entsprechen);
 - 7.2 Es sollte alle von „Skraw-Mech“ vorausgesetzten Informationen gemäß der Anfrage enthalten;
 - 7.3 Es sollte alle Abweichungen zwischen den in einer Anfrage bestimmten Anforderungen und den Anforderungen, die vom Lieferanten angeboten werden, eindeutig angeben;
 - 7.4 Es sollte eine Währung und einen Warenpreis (Nettopreis) eindeutig bestimmen und im Falle einer internationalen Lieferung die auf Incoterms-Bedingungen basierenden Belastungen der Parteien im Bereich des Risikos des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung des Kauf-, Lieferungs- und Beförderungsgegenstandes, sowie öffentlich-rechtliche Belastungen und die Versicherung.
 - 7.5 Das Angebot sollte an „Skraw-Mech“ rechtzeitig und an die in der Anfrage genannte Adresse mit der Angabe ihrer Nummer übergeben werden.
8. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, enthalten die im Angebot genannten Preise die Kosten der Verladung, Beförderung, Versendung, Verpackung und Versicherung für die Zeit der Beförderung.
9. Die Annahme des Angebots nach der Verhandlung der für „Skraw-Mech“ günstigsten Bedingungen führt zur Abgabe einer Bestellung an die andere Partei.
10. Bei Datenunstimmigkeiten zwischen der von „Skraw-Mech“ aufgegebenen Bestellung und der Rechnung des Verkäufers gelten die Daten aus der Bestellung als bindend und „Skraw-Mech“ hat das Recht, nach eigenem Ermessen sowohl die Annahme einer mit dem Inhalt der Bestellung nicht übereinstimmenden, nicht fristgerechten Lieferung zu verweigern, als auch

die Zahlung zurückzuhalten, bis er die ordnungsgemäß ausgestellte und den Vereinbarungen entsprechende Rechnung erhält.

11. Sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, insbesondere auf Grundlage von Punkt 7.4, umfasst der Wert der Bestellung den Wert der bestellten Ware samt Unterlagen, Verpackung und Lieferung zu „Skraw-Mech“.
12. Wenn der Lieferant innerhalb von 48 Stunden keine Bemerkungen zur erhaltenen Bestellung meldet, so gilt sie für „Skraw-Mech“ als angenommen.
13. Die in der Bestellung genannte Zahlungsfrist wird ab dem Tag gerechnet, an dem die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung am Sitz von „Skraw-Mech“ eingegangen ist. Die Grundlage für die Ausstellung der Rechnung und deren Begleichung stellt die Lieferung der vollständigen und unbeschädigten Ware an „Skraw-Mech“ dar. Bei nicht vertragsgemäßer, mangelhafter, unvollständiger Lieferung wird die Zahlungsfrist ab dem Tag der Beseitigung von Unstimmigkeiten gerechnet.
14. Der Verkäufer ist verpflichtet, mit der Lieferung der Ware auch die Lieferdokumente (WZ-Beleg, Lieferschein, Versandspezifikation), die erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikate sowie die Verkaufsrechnung zuzustellen.
15. Auf dem Transportbeleg oder auf anderen mit der Abwicklung der Bestellung zusammenhängenden Dokumenten, insbesondere Schreiben, Rechnungen, Qualitätszertifikaten und Konformitätserklärungen hat der Verkäufer die Bestellungsnummer anzugeben.
16. Nach Überschreitung der Lieferfrist belastet „Skraw-Mech“ den Auftragnehmer/Lieferanten mit den Kosten i. H. v. 0,2 % für jeden Verzugstag.
17. Der Lieferant hat die volle Identifizierung der gelieferten Ware zu gewährleisten.
18. Der Verkäufer ist verpflichtet, „Skraw-Mech“ über die Versandbereitschaft der Ware mindestens 2 Tage vor der geplanten Warenlieferung zu benachrichtigen.
19. „Skraw-Mech“ ist berechtigt, den Bestellungsprozess zu prüfen und auch in Anwesenheit der Empfänger von Produkten der Firma Skraw-Mech ein regelmäßiges Audit durchzuführen. Im Rahmen der Qualifizierung gewährt der Lieferant bzw. Kooperationspartner den Mitarbeitern von Skraw-Mech das Recht, auf alle Ressourcen zuzugreifen, z.B. Infrastruktur, Kompetenz des Personals usw.
20. Die Übermittlung mit der Bestellung verbundener Informationen durch den Lieferanten an Dritte bedarf einer schriftlichen Zustimmung von „Skraw-Mech“.
21. Die Warenlieferungen werden am Sitz der „Skraw-Mech“ in den Arbeitszeiten des Betriebes von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 15.00 Uhr entgegengenommen. „Skraw-Mech“ lässt eine Möglichkeit zu, die Lieferungen außerhalb der Arbeitszeiten des Lagers entgegenzunehmen, vorausgesetzt, dass dies zwischen „Skraw-Mech“ und dem Verkäufer früher schriftlich (per E-Mail) vereinbart wird.
22. Die an „Skraw-Mech“ gelieferten Waren und Stoffe müssen durch den Lieferanten auf solche Art und Weise verpackt werden, dass sie während der Beförderung (insbesondere Ver- und Entladung) nicht beschädigt und vor den Witterungsbedingungen geschützt werden.
23. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit dem Vertrag/der Bestellung, ihre Qualität, Gewicht und Ausmaße sowie im Hinblick auf die Beschädigung der Ware oder ihrer Verpackung zu überprüfen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, zu überprüfen, ob die Waren die vereinbarten Eigenschaften ausweisen.
24. Im Falle von beim Lieferanten entdeckten Unstimmigkeiten ist er bedingungslos dazu verpflichtet, „Skraw-Mech“ über sie vor Warenlieferung zu benachrichtigen.
25. Bei der Entgegennahme der Ware ist „Skraw-Mech“ verpflichtet, eine Vorkontrolle von Waren durchzuführen, welche die Überprüfung der Übereinstimmung nur im Hinblick auf die

Menge und ersichtliche Mängel oder Fehler in der Lieferung umfasst. Stimmt die Warenmenge mit den Transportdokumenten und der Bestellung nicht überein oder wenn die gelieferte Ware beschädigt ist, so vermerkt „Skraw-Mech“ die obige Unstimmigkeit in entsprechenden Dokumenten und benachrichtigt den Lieferanten darüber. Er kann auch die Entgegennahme der Lieferung verweigern und in diesem Fall gerät der Lieferant in Verzug mit allen Folgen dieser Situation.

26. „SKRAW-Mech“ ist nicht verpflichtet, mangelhafte Waren entgegenzunehmen.
27. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt als mangelhafte Warenlieferung auch jede Warenlieferung mit unkorrekter Menge sowie jede Warenlieferung ohne erforderliche Dokumentation.
28. Im verbleibendem Umfang werden die Waren durch „Skraw-Mech“ während der mit dem Herstellungsprozess einhergehenden Kontrolle (fehlende Übereinstimmung der gelieferten Stoffe mit den durch unabhängige Stellen durchgeführten Untersuchungen, verdeckte Mängel etc.), während der Endprüfung oder (für Waren, die im Herstellungsprozess nicht verwendet wurden) bei der Nutzung dieser Waren gemäß ihrem Verwendungszweck geprüft. Die auf solche Art und Weise festgestellten Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach der Entdeckung durch „Skraw-Mech“ angemeldet.
29. Liefert der Lieferant mangelhafte Waren, so ermöglicht „Skraw-Mech“ dem Lieferanten, diese Mängel zu beheben oder eine erneute Lieferung von mangelfreien Waren innerhalb von 3 Werktagen durchzuführen, es sei denn, diese Reparatur oder Lieferung von mangelfreien Waren für „Skraw-Mech“ wirtschaftlich unbegründet sein sollte. Kann der Lieferant die Forderung von „Skraw-Mech“ im festgelegten Termin nicht erfüllen, kann „Skraw-Mech“ die Ware selbstständig (selbstständig oder mit Hilfe eines qualifizierten Dritten) reparieren bzw. austauschen und den Lieferanten mit den Reparaturkosten belasten oder die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurücksenden.
30. Der Lieferant haftet für Mängel der Waren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, darunter insbesondere den Vorschriften über die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel einer verkauften Sache.
31. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erlöschen aus der Gewährleistung resultierende Rechte mit Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung von Waren.
32. Bei Lieferung mangelhafter Waren steht „Skraw-Mech“ ein Anspruch auf Minderung des Preises der mangelhaften Waren sowie ein Anspruch auf Wiedergutmachung des auf diese Art und Weise entstandenen Schadens (darunter auch der entgangenen Gewinne von „Skraw-Mech“). Führt die Lieferung mangelhafter Waren zur Einstellung der Produktion, so kann „Skraw-Mech“ für jeden solchen Fall eine Vertragsstrafe i. H. v. 50.000 PLN, jedoch nicht mehr als 20 % des Bestellwertes für jeden Tag der Einstellung der Produktion geltend machen.
33. Der Lieferant kann mit allen bzw. einem Teil der mit der Warenlieferung verbundenen Arbeiten einen von ihm gewählten Dritten (Subunternehmer) beauftragen. Der Subunternehmer handelt ausschließlich auf Kosten und Haftung des Lieferanten. Der Lieferant haftet gegenüber „Skraw-Mech“ für alle Handlungen und Unterlassungen des Subunternehmers wie für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Subunternehmer über die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen sowie über alle in der Bestellung enthaltenen Anforderungen zu benachrichtigen.
34. Alle dem Lieferanten von „Skraw-Mech“ offengelegten Informationen, darunter technische, industrielle, Geschäfts- und Finanzinformationen, unabhängig von der Art ihrer Übermittlung (mündlich, schriftlich oder auf andere Weise), einschließlich Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Berichten, Dokumentationen sind vertraulich. Zu Informationen gehören

auch Informationen, die während der Vertragserfüllung den Mitarbeitern, Vermittlern des Lieferanten, seinen Subunternehmern, Vertretern oder festen bzw. befristeten Mitarbeitern übermittelt wurden. Die Informationen können nur zur Erfüllung des Vertrages/der Bestellung genutzt werden.

35. Alle mit dem Vertrag/der Bestellung verbundenen Streitigkeiten werden durch das für den Sitz von „Skraw-Mech“ zuständige Gericht entschieden.
36. Möchte der Lieferant am Bestellungsgegenstand Änderungen vornehmen, so ist er verpflichtet, eine Zustimmung der „Skraw-Mech“ einzuholen.